



Kommunale Richtlinien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

(Beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Schnaittenbach am 16.02.2023)

Einleitung

Mit der Aufstellung der kommunalen Richtlinien zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Schnaittenbach einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Diese Richtlinien zeigen potenzielle Flächen für die Installation von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf, wodurch – unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit - die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

Diese Richtlinien haben keine rechtsverbindliche Wirkung. In begründeten Einzelfällen behält sich die Kommune vor, von den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen abzuweichen. Gleiches gilt bei einer Erfüllung der nachfolgenden Kriterien: Es entsteht dadurch kein automatischer Anspruch auf Genehmigung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Um Rücksicht auf landwirtschaftlich genutzte und dafür benötigte Flächen zu nehmen, wird folgende Höchstgrenze für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im gesamten Stadtgebiet festgesetzt (inklusive Bestandsanlagen):

3% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (entspricht ca. 52,7 Hektar)

Berechnungsgrundlage:

1.758 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im gesamten Stadtgebiet

[Statistik Kommunal Stadt Schnaittenbach Jahr 2020]

Ist diese Höchstgrenze erreicht, ist auch das Ziel, bzw. der gewünschte Beitrag zur Energiewende durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet erfüllt und eine weitere Bebauung nicht vorgesehen.

Zudem ist darauf zu achten, dass keine Konzentrationsflächen im Stadtgebiet entstehen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst **gleichmäßig über alle Gemarkungen** hinweg angesiedelt werden.

Flächenkriterien

Soll die Installation von PV-Anlagen in diesen Gebieten möglich sein		Kriterien	Bemerkung / Hinweis
Ja	Nein		
	x	Schutzgebiete des Naturschutzes (LfU): Nationalparke, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Nicht geeignete Standorte
	X	Amtlich kartierte Biotope (LfU): Geschützte Biotope (gemäß §30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG)	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Nicht geeignete Standorte
	X	Ökoflächenkataster (LfU): Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Nicht geeignete Standorte
	X	Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse (LfU): Flächen, die von Wiesenbrütern oder Feldvögeln als Lebensräume genutzt werden	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Nicht geeignete Standorte
	X	Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Nicht geeignete Standorte
	X	Boden- und Geolehrpfade einschl. deren Stationen und Geotope	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Nicht geeignete Standorte

¹ Rundschreiben Nr. 374/2021 vom 14. Dezember 2021 des Bayerischen Städtetags im Bayerischen Staatsministerium des Inneren an die Unteren Bauaufsichtsbehörden der Regierungen

Soll die Installation von PV-Anlagen in diesen Gebieten möglich sein		Kriterien	Bemerkung / Hinweis
Ja	Nein		
	x	Flächen in Wasserschutzgebieten Zone 1+2 (LfU): Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Nicht geeignete Standorte
	X	Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren (LfU): Dolinen, Erdfälle, Steinschlag, Erdbeben, Senkungsgebiete, etc. Mindestabstand: 50 m	Empfehlung IfE: Nicht geeignete Standorte
X (Einzelfallprüfung)		Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Eingeschränkt geeignete Standorte
	X	Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Moorböden	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Eingeschränkt geeignete Standorte
	X	Bodendenkmäler	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Eingeschränkt geeignete Standorte
	x	Landschaftsprägende Denkmäler (LfU): Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Eingeschränkt geeignete Standorte

Soll die Installation von PV-Anlagen in diesen Gebieten möglich sein		Kriterien	Bemerkung / Hinweis
Ja	Nein		
	X (Vorgabe Fach- behörde prüfen)	Vorranggebiete für Bodenschätze	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Eingeschränkt geeignete Standorte
	x	Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität (Acker- zahl)	
	x	Wassersensible Bereiche (LfU): Gebiete, die durch den Einfluss von Wasser geprägt sind und den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.	
X (Einzelfallprü- fung)		Potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung / Gewerbe / Landwirtschaft	
X		Versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Geeignete Standorte
X		Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich ge- nutzte Flächen	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Geeignete Standorte
x		Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (falls nutz- bar)	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Geeignete Standorte
X		Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbege- bieten im Außenbereich	Empfehlung des Bayerischen Städtetags ¹ : Geeignete Standorte

Sonstige Kriterien

Ist das nachfolgende Kriterium wichtig?		Individuelles Kriterium	Bemerkung
Ja	Nein		
x		Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung oder Stromeigennutzung durch regionale Betriebe	Die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen durch Grundstückseigentümer ist unter Einhaltung aller Kriterien möglich. Die Anlage darf jedoch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahre nicht verkauft werden
x		Eine Natur- und Artenschutz fördernde <u>bauliche Umsetzung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzepts)	
x		Eine Natur- und Artenschutz fördernde <u>Bewirtschaftung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzepts)	
X		Unternehmenssitz in Kommune	
X		Finanzielle Sicherheit des Antragstellers/Investors bei Vertragsabschluss zu erbringen (auch für Rückbau und Entsorgung) <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaft - Liquiditätsnachweis - Bonitätsnachweis 	
X		Bestätigung über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung	
x		bei Beeinträchtigung der Jagdreviere, hat der Investor an die Jagdgenossenschaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten	

